

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept bezieht sich auf spezifische Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie.

Erkrankung und Infektionswege:

Die Erkrankung, ausgelöst durch SARS-CoV-2 wird mit Covid-19 bezeichnet (Corona Virus Disease 2019). Das Akronym SARS steht für „Schweres Akutes Atemwegssyndrom“. Häufigste Krankheitszeichen sind Husten und Fieber. Es sind aber auch eine Reihe weiterer Krankheitszeichen wie Atemnot, Schnupfen, Muskel- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Kopfschmerzen möglich. Die Krankheitsverläufe sind jedoch sehr unspezifisch und variieren stark. Allgemeingültige Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf sind daher nicht möglich.

Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen oder Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht, insbesondere bei face-to-face Kontakten. Der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen. Daneben sind Schmierinfektionen möglich, bei denen Viren auf Oberflächen gelangen und von dort über die Hände beim Berühren des Gesichts auf die Schleimhäute übertragen werden. Ebenso möglich ist die Übertragung durch Körperkontakt.

Ziel:

Ziel der Maßnahmen der SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung des Landes Berlins und der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen ist es, Infektionen zu vermeiden und Infektionsketten einzudämmen sowie Klient*innen (als besondere Risikogruppe) und das Personal vor SARS-CoV-2-Infektionen zu schützen.

Zielgruppe:

Alle Klient*innen der Beschäftigungs- und Förderbereiche der Lebenshilfe Berlin gGmbH sind Menschen mit kognitiver und/oder komplexer Behinderung. Aus diesem Grunde kann im pflegerischen und/ oder andragogischen Setting die Abstandsregelung von 1,5 m oftmals nicht eingehalten werden. Sie gehören zum Großteil zu einer durch Covid-19 besonders gefährdeten Risikogruppe nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts.

2. Notbetrieb

In die erweiterte Notbetreuung in den Räumen der Tagesförderstätten und Tagescenter werden vorerst nur Klient*innen aufgenommen, die eine Zustimmung zur Betreuung erteilt haben und mit einer Teilzeitregelung einverstanden sind. Die Maximalbelegung in den Einrichtungen orientiert sich an den vorgegebenen Abstandsregelungen.

Mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV hat der Senat von Berlin am 19.3.2020 die Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die Schließung der Beschäftigungs- und Förderbereiche beschlossen. Die Angebote können für eine Notbetreuung für Menschen mit Behinderung geöffnet werden, wenn

1. es keine andere Betreuungsmöglichkeit (z.B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen) gibt.
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.
4. die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Leistungserbringung zuge-

stimmt haben.

Während des erweiterten Notbetriebes der Beschäftigungs- und Förderbereiche der Lebenshilfe gGmbH wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Einrichtungsleitungen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

2.1 Zugangsberechtigung

Die rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen werden über die Möglichkeit einer Notbetreuung und die dafür notwendigen Voraussetzungen unterrichtet (Anlage: Anschreiben - Voraussetzungen und Einverständniserklärung rechtliche Betreuer*innen).

Die Einrichtung prüft den angemeldeten Bedarf nach den unter Punkt 2 genannten Kriterien und organisiert in Abstimmung mit den rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen die Notbetreuung am entsprechenden Standort.

Bei der Prüfung der Anmeldungen wird die individuelle Situation des Klient*innen und deren Angehörige berücksichtigt. Hier wird -so gut es möglich ist- auf besondere Situationen eingegangen und der Ermessensspielraum Anwendung finden. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn die Angehörigen selbst erkrankt sind, weitere Personen betreut werden müssen, oder die Klient*in ohne die gewohnte Tagesstruktur gesundheitlich beeinträchtigt ist.

Neben der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen wird mit den rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen geklärt, ob die Klient*in keine Infektion der Atemwege aufweist und aktuell keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hat oder mit Menschen in Kontakt kam, die sich in den letzten 14 Tagen, bevor sie Atemwegsbeschwerden bekommen haben, in sogenannten "Risikogebieten" aufgehalten haben.

Zum Schutz aller Beteiligten und um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen werden rechtliche Betreuer*innen und/oder Angehörige darüber informiert, dass Covid-19 Erkrankungen von Familienangehörigen oder anderen Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld umgehend der Tagesförderstätte/dem TagesCenter mitgeteilt werden. Im Vorfeld wurde bereits schriftlich über erforderliche Schutzmaßnahmen informiert.

Die Einrichtungsleitung führt ein Monitoring über die Anzahl der angefragten Betreuungsplätze und der Anzahl der in Betreuung befindlichen Klient*innen.

2.2 Fahrdienste

Sofern die Beförderung der Klient*innen nicht durch die Angehörigen erfolgen kann, nehmen die Einrichtungen mit den Fahrdiensten Kontakt auf und klären, ob eine Beförderung unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzvorkehrungen erfolgen kann.

Bei der Beförderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, eine regelmäßige Flächendesinfektion des Innenraums des Fahrzeugs erfolgt und die Fahrer*in eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Auch die Klient*innen sollen -sofern möglich- eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zudem wird zwischen den rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen oder den Wohnbereichen, der Beschäftigungs- und Förderbereiche und dem Fahrdienst festgelegt, wie die Bring- und Abholsituation gestaltet wird, um Sicherheitsabstände und einen möglichst geringen Sozialkontakt außerhalb des häuslichen Bereichs zu gewährleisten.

Folgende Verhaltensregeln gelten in der Bring- und Abholsituation:

Abholung aus dem häuslichen Bereich

Die Klient*in wird vom Fahrdienst an der Eingangstür empfangen. Der Fahrdienst und die betreuende Person tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Sollte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Klient*innen unproblematisch sein, ist diese anzulegen. Die Hände von allen Personen sind vor der Abholung zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe.

Das Beförderungsunternehmen stellt die Einhaltung des Sicherheitsabstandes während der Fahrt sicher.

Ankunft in der Tagesförderstätte/ dem TagesCenter:

Kommen mehrere PKW gleichzeitig auf dem Gelände an und es entstehen Wartesituationen, warten die Fahrer und Klienten im PKW.

Die Mitarbeiter*innen bringen die Klient*innen zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe, auf direktem Weg in die festgelegten Gruppenräume.

Abholung aus der Tagesförderstätte/ TagesCenter:

Die Mitarbeiter*innen bringen die Klient*innen zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe, auf direktem Weg zum Fahrdienst außerhalb des Gebäudes.

Verhaltensregeln bei Beförderung durch Angehörige:

Werden Klient*innen von ihren Angehörigen in die Tagesförderstätte/TagesCenter gebracht und wieder abgeholt gelten die gleichen Verhaltensregeln.

2.3 Wegeführung und räumliche Bedingungen

2.3.1 Wegeführung

Im Gebäude sind die Verkehrswege mit Schildern und Markierungsbändern gekennzeichnet. In den Fluren sind die Abstandsregeln zu beachten bzw. sollen die Wege vorher abgesprochen werden. Die Nutzung von Fahrstühlen ist immer nur einer Mitarbeiter*in mit einer Klient*in gestattet.

Die Handläufe und Taster im Aufzug werden mindestens 1 x täglich durch den Reinigungsdienst desinfiziert.

2.3.2 Gruppengröße

Grundsätzlich erfolgt die Notbetreuung in festen Klient*innen-Mitarbeiter*innen-Konstellationen und in festen Kleinteams. Die Teams werden von der Leitung so zusammengestellt, dass nur die notwendige Anzahl von Mitarbeitenden vor Ort ist.

2.3.3 Räumliche Bedingungen

Jede Gruppe hat einen eigenen Raum, die Nutzung von gemeinsamen Funktionsräumen entfällt bis auf weiteres.

Die Nutzflächen der Notgruppen werden bereits in der Planung von der Leitung so festgelegt, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

Die Planung einer Belegungshöchstzahl wird in Bezug auf die Empfehlungen des RKI und der aktuell geltenden Infektionsschutzverordnung ermittelt.

2.3.4 Sanitärbereich

Die Benutzung der Sanitärräume erfolgt einzeln (oder eine Klient*in und eine Mitarbeiter*in), ein Schild signalisiert, ob der Raum frei oder belegt ist. Nach jeder Toilettennutzung wird diese durch die Mitarbeiter*in desinfiziert.

2.3.5 Reinigung

Die Unterhaltsreinigung inkl. desinfizierender Reinigung erfolgt einmal täglich durch die Reinigungsfirmen außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Desinfektion und desinfizierende Reinigung von Flächen, insbesondere von Handläufen, Tür- und Fenstergriffen, sowie Lichtschalter, Drücker und Taster erfolgt täglich durch die Mitarbeiter*innen.

2.4 Schutz- und Hygienemaßnahmen

2.4.1 Infektionsschutz beim Zutritt Dritter

Das Betreten der Einrichtung durch Dritte Personen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, weil z.B. wichtige Reparaturen o.ä. durchgeführt werden müssen, werden die Besucher*innen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen vor Betreten der Einrichtung durch Aushänge und ggfs. persönliche Ansprache hingewiesen. Die Aufenthalte sind auf das Nötigste zu beschränken.

Alle Besucher*innen werden in einer Besucher*innenliste erfasst.

2.4.2 Versorgung mit Hygiene- und Desinfektionsmitteln

Die Einrichtung ist mit ausreichend Hygiene- und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Der Lagerbestand wird fortlaufend von der Leitung kontrolliert und es werden ggf. Nachbestellungen getätigt.

In der Geschäftsstelle werden zudem Notfallboxen mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorgehalten. Von dort kann bei einem Lieferengpass Material angefordert werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer ausreichenden, regelmäßigen und gründlichen Händewaschung auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln zur Händehygiene verzichtet werden kann.

2.4.3 Versorgung mit Mittagessen

Das Mittagessen wird unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen zubereitet und von Mitarbeiter*innen aus der Zentralküche in die einzelnen Gruppen gebracht.

Die Handläufe des Transportwagens werden täglich desinfiziert.

Das Essen wird ausschließlich in festen Gruppenkonstellationen und –räumen verzehrt.

2.4.4 Besprechungen

Der Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen erfolgt unter den gegebenen Abstands- und Hygieneregeln.

Besprechungen sind zeitlich und in der Frequenz auf das Notwendigste zu reduzieren. Sie sollten idealerweise im Außenbereich/Freien stattfinden. Falls dies nicht möglich ist, wird ein ausreichend großer Raum mit einer guten Belüftungsmöglichkeit genutzt.

Der Kontakt zu Mitarbeiter*innen anderer Teams erfolgt telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel. Die Durchmischung von Personal oder Klient*innen aus unterschiedlichen Gruppen ist zu vermeiden.

2.4.5 Klient*innen-Sicherheit

Die Einhaltung der Regelungen und Hygienemaßnahmen wirkt sich auf den Infektionsschutz der Klient*innen aus und hat somit Priorität. Die Mitarbeiter*innen wurden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen belehrt (Anlage: Infektionsschutz und Arbeitssicherheitsbelehrung Mitarbeiter*innen).

Entsprechende Hinweisschilder sind im Gebäude angebracht.

Nachfolgende Maßnahmen wurden festgelegt, um eine Infektionsgefährdung zu reduzieren:

- Die genutzten Räumlichkeiten wurden so gestaltet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können
- Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr werden maschinell bei Temperaturen über 60 Grad Celsius gereinigt
- Die zugewiesenen Räume werden mindestens stündlich von den Mitarbeiter*innen mittels Stoßlüftung gelüftet, um die Raumluft auszutauschen. Auch die Erledigung von Tätigkeiten im abgegrenzten Außengelände kann das Risiko einer Ansteckung minimieren.

- Alle Flächen sowie Taster und Handläufe werden täglich desinfizierend gereinigt. Zudem nehmen die Mitarbeiter*innen bei Bedarf regelmäßig eine Flächendesinfektion der Tischflächen, Beschäftigungs- und Arbeitsmittel vor.
- Die Mitarbeiter*innen tragen dafür Sorge, dass die Hände und Rollstuhlgriffe der Klient*innen in regelmäßigen Abständen gründlich gereinigt bzw. reinigend desinfiziert werden.
- Die Mitarbeiter*innen tragen während der Betreuungszeit optional ein Visier und bei direktem Klient*innenkontakt zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands (z.B. bei pflegerischen/therapeutischen Handlungen) nicht möglich ist, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden; sofern diese aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, sind andere Lösungen (wie z.B. das Tragen eines Visiers) zu erwägen.
- Die Schutzausrüstung wird vor Benutzung desinfizierend gereinigt bzw. ausgetauscht.
- Zu anderen Personen, insbesondere Personen außerhalb der Notgruppe, wird der vorgeschriebene Mindestabstand gewahrt.
- In geschlossenen Räumen darf nicht gemeinsam gesungen werden.
- Klient*innen dürfen bei Krankheit oder beim Auftreten von Symptomen eines Atemwegsinfektes die Einrichtung nicht aufsuchen. Sollten Krankheitssymptome im Laufe des Tages auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert, die erkrankte Person von anderen Personen isoliert und die zeitnahe Abholung organisiert. Angehörige bzw. rechtliche Betreuer ggfs. Mitarbeiter*innen einer Wohneinrichtung werden informiert. Der Fahrdienst wird über die Krankheitsanzeichen in Kenntnis gesetzt, damit für die Beförderung erhöhte Schutzmaßnahmen erfolgen können.

3. Personaleinsatz in der Notbetreuung/ Arbeitssicherheit der Mitarbeiter*innen

Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter*innen wird so gestaltet, dass eine Gefährdung für die Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung so gering wie möglich gehalten wird.

Die Mitarbeiter*innen werden entsprechend ihren Aufgaben gemäß dem Infektionsschutzgesetz unterwiesen (Anlage: Infektionsschutz und Arbeitssicherheitsbelehrung Mitarbeiter*innen).

Die Mitarbeiter*innen werden vor Dienstantritt in der Notbetreuung von der Einrichtungsleitung über das Infektionsschutzkonzept, die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln und die organisierten Abläufe belehrt. Diese Belehrung wird von den Mitarbeiter*innen schriftlich bestätigt.

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen greifen die gleichen präventiven Maßnahmen:

- Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.
- Während der Betreuung wird optional Schutzausrüstung angelegt (Mund-Nase-Bedeckung bzw. Gesichtsschutzvisier)
- Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu einer Notgruppe
- Vermeidung von Durchmischung der Arbeitsteams und Reduzierung der Mitarbeiter*innenkontakte auf ein Minimum
- Regelmäßiges Lüften
- Tägliche Flächendesinfektion und Desinfektion von Handläufen, Türklinken, Drückern, Tastern und Arbeitsmitteln bei Bedarf
- Regelmäßige Händedesinfektion/gründliches Händewaschen
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette

Aushänge erinnern darüber hinaus alle Mitarbeiter*innen an die Einhaltung der Hygiene- und

Verhaltensregeln.

Sollten Mitarbeiter*innen akut erkrankt sein, darf der Arbeitsplatz nicht aufgesucht werden, ggf. ist Kontakt zum Hausarzt aufzunehmen. Sollten Krankheitszeichen im und nach dem Dienst wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen auftreten, ist die Einrichtungsleitung zu informieren und die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen.

4. Umgang mit Verdachtsfällen

Umgang mit einem nachgewiesenen Erkrankungsfall:

Sollten Mitarbeiter*innen Kontakt mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person haben oder selbst von einer Infektion betroffen sein, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne ist der Arbeitgeberin vorzulegen.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so wird die Leitung der Einrichtung die übrigen Klient*innen bzw. den rechtlichen Betreuer*innen darüber anonymisiert informieren. Die Information erfolgt telefonisch und/oder schriftlich.

Alle weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der behandelnden Ärzt*in zu koordinieren.

Maßnahmen, die bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion sofort eingeleitet werden müssen, sind:

- Die Isolierung Betroffener
- Die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- Die Verständigung von Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen
- In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Einleitung von Quarantäne- und Infektionsschutzmaßnahmen
- Die Feststellung möglicher Infektionsquellen

5. Meldepflicht

Nach Infektionsschutzgesetz IfSG § 1, 6, 8, 9 sind bestimmte Infektionskrankheiten bzw. der Nachweis bestimmter Infektionserreger meldepflichtig. Der Meldepflicht wird in jedem Fall nachgekommen.

6. Anlagen

- Anschreiben: Voraussetzungen und Einverständniserklärung rechtliche Betreuer*innen
- Infektionsschutz und Arbeitssicherheitsbelehrung Mitarbeiter*innen